

Bundesgesetzblatt¹³¹³

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 11. Juni 1975	Nr. 63
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 75	Neufassung des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) 453-11	1313

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1318
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1318

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)

Vom 3. Juni 1975

Auf Grund des Artikels 323 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht. Diese Fassung ergibt sich aus

1. der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 453-11, veröffentlichten bereinigten Fassung des Gesetzes

nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1451),

2. § 30 Abs. 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 920),
3. § 37 Abs. 1 des Verkehrssicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 927),

4. § 29 des Ernährungssicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 938),
5. § 34 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1225),
6. § 30 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352),
7. Artikel 51 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),
8. Artikel 8 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1745),
9. § 18 des Energiesicherungsgesetzes vom 9. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1585),
10. Artikel 149 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) und
11. Artikel 8 Nr. VI des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3393).

Bonn, den 3. Juni 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)

Erster Abschnitt

Ahndung von Zuwiderhandlungen im Bereich des Wirtschaftsrechts

§ 1

Strafbare Verstöße gegen Sicherstellungsvorschriften

(1) Wer eine Zuwiderhandlung nach

1. § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes,
 2. § 26 des Verkehrssicherstellungsgesetzes,
 3. § 22 des Ernährungssicherstellungsgesetzes,
 4. § 28 des Wassersicherstellungsgesetzes
- begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. durch die Handlung
 - a) die Versorgung, sei es auch nur auf einem bestimmten Gebiet in einem örtlichen Bereich, schwer gefährdet wird oder
 - b) das Leben oder die Freiheit eines anderen gefährdet wird oder eine Maßnahme nicht rechtzeitig getroffen werden kann, die erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Freiheit eines anderen abzuwenden, oder
2. der Täter
 - a) bei Begehung der Tat eine einflußreiche Stellung im Wirtschaftsleben oder in der Wirtschaftsverwaltung zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen gröblich mißbraucht,
 - b) eine außergewöhnliche Mangellage bei der Versorgung mit Sachen oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen gewissenlos ausnutzt oder
 - c) gewerbsmäßig zur Erzielung von hohen Gewinnen handelt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 2

Ordnungswidrige Verstöße gegen Sicherstellungsvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Handlungen begeht, wenn die Tat ihrem Umfang und

ihrer Auswirkung nach, namentlich nach Art und Menge der Sachen oder Leistungen, auf die sie sich bezieht, nicht geeignet ist,

1. die Versorgung, sei es auch nur auf einem bestimmten Gebiet in einem örtlichen Bereich, merkbar zu stören und
2. die Verwirklichung der sonstigen Ziele, denen die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsvorschriften im allgemeinen oder im Einzelfall zu dienen bestimmt sind, merkbar zu beeinträchtigen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Täter die Tat beharrlich wiederholt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Verstöße gegen die Preisregelung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in anderen als den in den §§ 1, 2 bezeichneten Fällen vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsvorschrift über

1. Preise, Preisspannen, Zuschläge oder Abschläge,
2. Preisauszeichnungen,
3. Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen oder
4. andere der Preisbildung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen

oder einer auf Grund einer solchen Rechtsvorschrift ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit § 16 dies bestimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

Preisüberhöhung in einem Beruf oder Gewerbe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig in befugter oder unbefugter Betätigung in einem Beruf oder Gewerbe für Gegenstände oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die infolge einer Beschränkung des Wettbewerbs oder infolge der Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung oder einer Mangellage unangemessen hoch sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Mietpreisüberhöhung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen unangemessen hohe Entgelte fordert, sich versprechen läßt oder annimmt. Unangemessen hoch sind Entgelte, die infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage oder damit verbundene Nebenleistungen gezahlt werden, nicht unwesentlich übersteigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Preisüberhöhung bei der Wohnungsvermittlung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig für das Vermitteln einer Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen unangemessen hohe Entgelte fordert, sich versprechen läßt oder annimmt. Unangemessen hoch sind Entgelte, die infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die ortsüblichen Entgelte nicht unwesentlich übersteigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zweiter Abschnitt**Ergänzende Vorschriften**

§ 7

Einziehung

Ist eine Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 1 bis 4 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

§ 8

Abführung des Mehrerlöses

(1) Hat der Täter durch eine Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 1 bis 6 einen höheren als den zulässigen Preis erzielt, so ist anzuordnen, daß er den Unterschiedsbetrag zwischen dem zulässigen und dem erzielten Preis (Mehrerlös) an das Land abführt, soweit er ihn nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung zurückerstattet hat. Die Abführung kann auch angeordnet werden, wenn eine rechtswidrige Tat nach den §§ 1 bis 6 vorliegt, der Täter jedoch nicht schuldhaft gehandelt hat oder die Tat aus anderen Gründen nicht geahndet werden kann.

(2) Wäre die Abführung des Mehrerlöses eine unbillige Härte, so kann die Anordnung auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie kann auch unterbleiben, wenn der Mehrerlös gering ist.

(3) Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden. Der abzuführende Betrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(4) Die Abführung des Mehrerlöses tritt an die Stelle des Verfalls (§§ 73 bis 73 d des Strafgesetzbuches). Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung des Verfalls gelten entsprechend.

§ 9

Rückerstattung des Mehrerlöses

(1) Statt der Abführung kann auf Antrag des Geschädigten die Rückerstattung des Mehrerlöses an ihn angeordnet werden, wenn sein Rückforderungsanspruch gegen den Täter begründet erscheint.

(2) Legt der Täter oder der Geschädigte, nachdem die Abführung des Mehrerlöses angeordnet ist, eine rechtskräftige Entscheidung vor, in welcher der Rückforderungsanspruch gegen den Täter festgestellt ist, so ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Anordnung der Abführung des Mehrerlöses insoweit nicht mehr vollstreckt oder der Geschädigte aus dem bereits abgeführten Mehrerlös befriedigt wird.

(3) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c) sind mit Ausnahme des § 405 Satz 1, § 406 a Abs. 3 und § 406 c Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Selbständige Abführung des Mehrerlöses

(1) Kann ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht durchgeführt werden, so kann die Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses selbständig angeordnet werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 8 oder § 9 vorliegen.

(2) Ist eine rechtswidrige Tat nach diesem Gesetz in einem Betrieb begangen worden, so kann die Abführung des Mehrerlöses gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes und, falls der Inhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese selbständig angeordnet werden, wenn ihnen der Mehrerlös zugeflossen ist.

§ 11

Verfahren

(1) Im Strafverfahren ist die Abführung des Mehrerlöses im Urteil auszusprechen. Für das selbständige Verfahren gelten § 440 Abs. 1, 2 und § 441 Abs. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung entsprechend.

(2) Im Bußgeldverfahren ist die Abführung des Mehrerlöses im Bußgeldbescheid auszusprechen. Im selbständigen Verfahren steht der von der Verwaltungsbehörde zu erlassende Bescheid einem Bußgeldbescheid gleich.

§ 12
(weggefallen)

§ 13

Besondere Vorschriften für das Strafverfahren

(1) Soweit für Straftaten nach § 1 das Amtsgericht sachlich zuständig ist, ist örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Im Strafverfahren wegen einer Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 gelten die §§ 49, 63 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und § 76 Abs. 1, 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft und im gerichtlichen Verfahren entsprechend.

§ 14
(weggefallen)

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15
(weggefallen)

§ 16

Verweisungen

Verweisen Vorschriften der in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art auf die Straf- und Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung, auf die Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes in der früher geltenden Fassung, auf dessen § 18 oder auf eine nach § 102 des genannten Gesetzes außer Kraft getretene Vorschrift, so gelten solche Verweisungen als ausdrückliche Verweisungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1. Das gleiche gilt, wenn in Vorschriften der in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art auf die Straf- und Bußgeldvorschriften des Getreidegesetzes, des Milch- und Fettgesetzes, des Vieh- und Fleischgesetzes sowie des Zuckergesetzes in der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung verwiesen wird. Soweit eine Verweisung nach § 104 Abs. 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes in der früher geltenden Fassung nicht erforderlich war, bestimmt sich die Ahndung der Zuwiderhandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, ohne daß es einer Verweisung bedarf.

§§ 17, 18, 19
(weggefallen)

§ 20

Devisenzu widerhandlungen

Das Wirtschaftsstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 189) und in der Fassung des Gesetzes

zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 17. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 805) gilt für Devisenzu widerhandlungen im Rahmen der Verweisung in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission über Devisenbewirtschaftung vom 2. August 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 514) weiter, bis eine neue gesetzliche Regelung in Kraft tritt.

§ 21

Begriffsbestimmung

Wirtschaftsstrafgesetz in der früher geltenden Fassung im Sinne der §§ 15 bis 18 ist das Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 193) mit seinen weiteren Fassungen, die durch die Erstreckungsverordnung vom 24. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 24), das Gesetz zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78), das Gesetz zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223), das Gesetz zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 188) und das Gesetz zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 17. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 805) bestimmt sind.

§ 21 a

Sonderregelung für Berlin

Die §§ 1, 2 und 13 sind im Land Berlin nicht anzuwenden.

§ 22

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Wirtschaftsstrafgesetz in der früher geltenden Fassung im Sinne der §§ 15 bis 18 ist für das Land Berlin das Wirtschaftsstrafgesetz vom 28. April 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 153) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 22. März 1951 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 279) und das Wirtschaftsstrafgesetz in den Fassungen vom 25. März 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 671) und vom 17. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1090). Soweit in § 16 Abs. 2 auf § 104 des Wirtschaftsstrafgesetzes in der früher geltenden Fassung verwiesen wird, gilt diese Verweisung zugleich für § 103 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 153).

(3) § 20 gilt im Land Berlin mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission über Devisenbewirtschaftung vom 2. August 1950 die Verordnung Nr. 503 zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom

19. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin 1951 Teil I S. 51) in der Fassung der Verordnung Nr. 519 vom 22. September 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 876) tritt.

(4) Das Land Berlin kann durch Landesgesetz Straf- und Bußgeldvorschriften im Rahmen der Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 189) erlassen, soweit es dies wegen seiner besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse für notwendig hält,

und das Verfahren zur Ahndung von Verstößen gegen solche Vorschriften sinngemäß nach den §§ 13 und 14 dieses Gesetzes regeln.

§ 23*)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*) § 23 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsgesetzen.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
22. 5. 75	Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in den Bezirken der Arbeitsämter Bayreuth, Bremen, Celle, Coburg, Detmold, Karlsruhe, Mannheim, Osnabrück, Paderborn, Recklinghausen, Saarlouis und Wesel	97 31. 5. 75	25. 12. 74
27. 5. 75	Verordnung TSF Nr. 2/75 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	98 3. 6. 75	1. 7. 75
21. 5. 75	Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz über die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar	98 3. 6. 75	4. 6. 75
22. 5. 75	Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	100 5. 6. 75	19. 6. 75

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1132/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 5. 75	L 112/31
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1133/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 5. 75	L 112/33
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1134/75 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 5. 75	L 112/35
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1135/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 5. 75	L 112/37
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1136/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 5. 75	L 112/39
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1137/75 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	1. 5. 75	L 112/41
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1138/75 der Kommission zur Festsetzung der im Mai 1975 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	1. 5. 75	L 112/44
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1139/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor	1. 5. 75	L 112/46

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1140/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3206/74 zur Festlegung der Höhe und der Durchführungsmodalitäten einer Abgabe bei der Ausfuhr bestimmter Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69	1. 5. 75	L 112/50
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1141/75 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	1. 5. 75	L 112/51
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1143/75 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 825/75, (EWG) Nr. 3163/74 und (EWG) Nr. 3165/74 hinsichtlich des Betrages der besonderen Ausfuhrabschöpfung und der Ausfuhrabgabe, die auf bestimmte Sirupe beziehungsweise auf zuckerhaltige Verarbeitungserzeugnisse anzuwenden sind	1. 5. 75	L 112/56
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1144/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1982/74 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für bestimmte Getreidearten, Reis sowie Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	1. 5. 75	L 112/58
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1145/75 der Kommission zur erneuten Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 über die Verarbeitung von Rindfleisch, das von den Interventionsstellen übernommen wurde	1. 5. 75	L 112/60
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1146/75 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien	1. 5. 75	L 112/61
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1147/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 5. 75	L 112/62
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1148/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 5. 75	L 112/64
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1149/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 5. 75	L 112/66
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1150/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 5. 75	L 112/68
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1151/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 5. 75	L 112/70
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1152/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 5. 75	L 112/73
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft	1. 5. 75	L 113/1
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1154/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 750/75 hinsichtlich der Vorschriften für die Verpackung von als Nahrungsmittelhilfe an die Sahel-Länder und Äthiopien geliefertem Butteroil	3. 5. 75	L 114/1
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1155/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Herstellung und die Lieferung von Butteroil an den Senegal und an Somalia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	3. 5. 75	L 114/4
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1156/75 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	3. 5. 75	L 114/6
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1157/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Herstellung und die Lieferung von Butteroil an Mauretanien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	3. 5. 75	L 114/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1158/75 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	3. 5. 75	L 114/12
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1159/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	3. 5. 75	L 114/16
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1160/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	3. 5. 75	L 114/19
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1161/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	5. 5. 75	L 115/1
5. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1162/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 5. 75	L 116/1
5. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1163/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 5. 75	L 116/3
5. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1164/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	6. 5. 75	L 116/5
5. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1165/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Indien	6. 5. 75	L 116/8
5. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1166/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Haschemitische Königreich Jordanien	6. 5. 75	L 116/11
5. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1167/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Reis als Hilfeleistung an Guinea-Bissau und die Kapverdischen Inseln	6. 5. 75	L 116/14
5. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1168/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung an Guinea-Bissau	6. 5. 75	L 116/17
5. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1169/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	6. 5. 75	L 116/20
5. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1170/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	6. 5. 75	L 116/22

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnament. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 30 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.